Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

32	**Erläuterungen zu § 53 - Steuerausscheidungen**	3
32.1	Interkantonale Steuerausscheidung	3
32.1.1	Allgemeine Grundsätze für interkantonale Steuerausscheidungen	3
32.1.2	Ausscheidung für Betriebsstätten	3
32.1.3	Ausscheidung von Liegenschaften	4
32.1.4	Zuweisung des Wertzuwachses aus der Veräusserung von Betriebsliegenschaften interkantonaler Unternehmen	4
32.1.5	Ausscheidungsverluste im interkantonalen Verhältnis	4
32.2	Änderung der Steuerpflicht während der Steuerperiode	4
32.3	Ausscheidung des Gewinnes und des Kapitals bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung im Laufe der Steuerperiode	4
32.4	Ausscheidung des Gewinns und des Kapitals bei Änderungen der Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Laufe der Steuerperiode	6
32.4.1	Begründung einer Betriebsstätte während der Steuerperiode	6
32.4.2	Aufhebung einer Betriebsstätte während der Steuerperiode	7
32.4.3	Kauf oder Verkauf einer Kapitalanlageliegenschaft während der Steuerperiode	7
32.5	Interkantonale Steuerausscheidung von Gesellschaften, welche die in der STAF vorgesehenen Abzüge beanspruchen	10
32.6	Internationale Steuerausscheidung	10
32.6.1	Steuerpflichtige mit Sitz in der Schweiz	10
32.6.2	Steuerpflichtige mit Sitz im Ausland	10

32 Erläuterungen zu § 53 - Steuerausscheidungen

32.1 Interkantonale Steuerausscheidung

32.1.1 Allgemeine Grundsätze für interkantonale Steuerausscheidungen

Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

Steuerpflichtige, die auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in mehreren Kantonen steuerpflichtig sind, haben am Hauptsteuerdomizil eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung mit Ausscheidungsvorschlag einzureichen. Die Steuererklärung des Sitzkantons ist auch für die übrigen beteiligten Kantone gültig. Diese haben aber das Recht, vom Steuerpflichtigen eine Kopie der im Sitzkanton eingereichten Steuererklärung zu verlangen. Der Steuerpflichtige erfüllt seine Mitwirkungspflicht, wenn er diese Kopie den Steuererklärungen der anderen Kantone beifügt.

Jeder Kanton wendet für die Festlegung des steuerbaren Gewinns und des steuerbaren Kapitals seine eigene Gesetzgebung an. Jeder der beteiligten Kantone hat das Recht die für die Veranlagung nötigen Untersuchungen vorzunehmen (Art. 46 Abs. 1 StHG).

Für die Festlegung der Quoten der Gewinnausscheidung ist das Ergebnis des Geschäftsjahres massgebend (§ 76 Abs. 2 StG).

Das steuerbare Kapital bemisst sich nach dem Stand am Ende des Geschäftsjahres (vgl. § 78 Abs. 1 StG).

32.1.2 Ausscheidung für Betriebsstätten

Für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten erfolgt die Aufteilung des Gewinns quotenmässig. Dabei können die Quoten nach der indirekten Methode anhand von Hilfsfaktoren, wie Erwerbsfaktoren (Kapital und Arbeit), Umsatz etc. oder nach der direkten Methode auf Grund der Buchhaltungen der einzelnen Betriebsstätten ermittelt werden. Der Bedeutung des Hauptsitzes und dessen Einfluss auf das Geschäftsergebnis kann durch die Zuweisung eines Vorausanteils (Präzipuums) bei der Gewinnsteuer Rechnung getragen werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob überhaupt und in welcher Höhe (i. d. R. 10 % bis 20 %) ein Vorausanteil gerechtfertigt ist.

Handelsunternehmen

Aufteilung Gewinn		**Total**	**Hauptsitz Kanton A**	**Betriebsstätte Kanton B**	**Betriebsstätte Kanton C**
Umsatzquote		100 %	60 %	30 %	10 %
Unternehmensgewinn	150’000.–				
Präzipuum 20 %∗	- 30’000.–		30’000.–		
Rest nach Umsatzquoten	120’000.–		72’000.–	36’000.–	12’000.–
Steuerbarer Gewinn		**150’000.–**	**102’000.–**	**36’000.–**	**12’000.–**

∗ Bei Ausscheidungen nach Erwerbsfaktoren wird in der Regel kein Präzipuum oder nur ein geringer Satz berücksichtigt.

Für die Kapitalausscheidung wird auf die Lage der Aktiven abgestellt. Sofern die Gewinnaufteilung auf Grund der Buchhaltungen der einzelnen Betriebsstätten (direkte Methode) ermittelt wird, werden auch die Aktiven gemäss getrennten Buchhaltungen zugewiesen. Werden keine separaten Buchhaltungen geführt, sind die Aktiven demjenigen Ort zuzuweisen, zu dem sie in örtlicher oder wirtschaftlicher Beziehung

stehen. Bei der örtlichen Zugehörigkeit wird auf die tatsächliche Lage abgestellt, bei der wirtschaftlichen Zugehörigkeit werden die Aktiven jener Betriebsstätte zugeteilt, der sie tatsächlich dienen.

Aufteilung Kapital	**Total**	**Haupsitz Kanton A**	**Betriebsstätte Kanton B**	**Betriebsstätte Kanton C**
Mobile Konti	200'000.–	170'000.–	20'000.–	10'000.–
Darlehen	350'000.–	350'000.–		
Warenlager	300'000.–		200'000.–	100'000.–
Beteiligungen	150'000.–	150'000.–		
Total Aktiven	1'000'000.–	670'000.–	220'000.–	110'000.–
Quote	100 %	67 %	22 %	11 %
Steuerbares Kapital	**350'000.–**	**235'000.–**	**77'000.–**	**38'000.–**

32.1.3 Ausscheidung von Liegenschaften

Bei Liegenschaften ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um eine reine Kapitalanlageliegenschaft oder um eine Betriebsliegenschaft handelt. Reine Kapitalanlageliegenschaften ausserhalb des Sitzkantons werden im Normalfall objektmässig ausgeschieden mit proportionaler Schuldenzuweisung und Schuldzinsverlegung. Betriebsliegenschaften und Kapitalanlageliegenschaften im Sitzkanton werden in die quotenmässige Ausscheidung einbezogen.

Bei interkantonalen Unternehmungen mit reinen Kapitalanlageliegenschaften ausserhalb des Sitzkantons ist deshalb vorab der Reinertrag dieser Kapitalanlageliegenschaft vom Gesamtgewinn objektmässig auszuscheiden. Der restliche Gewinn ist nach dem für die betreffende Unternehmungsart massgebenden Schlüssel auf den Sitzkanton und die Betriebsstättekantone zu verteilen.

32.1.4 Zuweisung des Wertzuwachses aus der Veräusserung von Betriebsliegenschaften interkantonaler Unternehmen

Gemäss Bundesgericht werden Wertzuwachsgewinne auf Betriebsliegenschaften dem Ort der Liegenschaft zur Besteuerung zugewiesen. Dies gilt auch für Betriebsliegenschaften von Liegenschaftshändlern und Generalbauunternehmen.

32.1.5 Ausscheidungsverluste im interkantonalen Verhältnis

Vergleiche dazu Kreisschreiben SSK Nr. 27[1] vom 15.03.2007. Die kantonale Steuerverwaltung orientiert sich weitestgehend daran.

32.2 Änderung der Steuerpflicht während der Steuerperiode

Hinweis: DasKreisschreiben SSK Nr. 17[2] vom 27.11.2001 behandelt verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der interkantonalen Steuerausscheidung bei Änderungen der Steuerpflicht während der Steuerperiode.

32.3 Ausscheidung des Gewinnes und des Kapitals bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung im Laufe der Steuerperiode

Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton werden die Steuerfaktoren in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des

[1] https://www.steuerkonferenz.ch/downloads/kreisschreiben/ks027_d.pdf
[2] https://www.steuerkonferenz.ch/downloads/kreisschreiben/ks017_d.pdf

Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton ausgeschieden (Art. 22 StHG). In der Regel werden die steuerbaren Elemente im Verhältnis zur Dauer der Ansässigkeit aufgeteilt. Gegebenenfalls kann bei der Ausscheidung des Gesamtergebnisses der Steuerperiode der Erzielung von ausserordentlichen Gewinnen oder Verlusten, welche mit der Sitzverlegung zusammenhängen, Rechnung getragen werden.

Aufteilung des Gewinns und Kapitals bei Sitzverlegung während des Steuerjahres
Die X AG hat ihren Sitz im Kanton A. Am 1. Juli 2019 verlegt die X AG ihren Sitz in den Kanton B. Die frühere Geschäftstätigkeit erfährt im neuen Kanton keine nennenswerten Änderungen. Der Jahresabschluss wird auf den 31.12.2019 erstellt. Der steuerbare Gesamtgewinn für das Geschäftsjahr 2019 beläuft sich nach der Gesetzgebung des Kantons A auf Fr. 100’000.–, nach derjenigen des Kantons B auf Fr. 160’000.–.

Kanton A Steuerperiode 2019 (01.01.2019 - 30.06.2019)	
Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung pro 2019	100’000.–
Steuerbarer Reingewinn (100’000.– / 360 x 180)	50’000.–
Gesamtkapital gemäss Bilanz am Ende des Geschäftsjahres	200’000.–
Steuerbares Kapital (200’000.– / 360 x 180)	100’000.–

Kanton B Steuerperiode 2019 (01.07.2019 - 31.12.2019)	
Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung pro 2019	100’000.–
Aufrechung übersetzte Abschreibung	60’000.–
Steuerbarer Gesamtgewinn	160’000.–
Steuerbarer Reingewinn Kanton B (160’000.– / 360 x 180)	80’000.–
Gesamtkapital gemäss Bilanz am Ende des Geschäftsjahres	200’000.–
Versteuerte stille Reserven auf Anlagevermögen	60’000.–
Steuerbares Gesamtkapital	260’000.–
Steuerbares Kapital Kanton B (260’000.– / 360 x 180)	130’000.–

Der Kanton B als Sitzkanton am Ende des Steuerjahres ist zuständig für die Veranlagung und Steuerausscheidung.

Berücksichtigung ausserordentlicher Erträge
Die X AG hat ihren Sitz im Kanton A. Am 1. Juli 2019 verlegte die X AG ihren Sitz in den Kanton B. Die frühere Geschäftstätigkeit erfährt im neuen Kanton keine nennenswerten Änderungen. Der Gewinn beläuft sich auf Fr. 100’000.–. Er beinhaltet einen ausserordentlichen Ertrag von Fr. 30’000.–. Dieser stammt aus der Veräusserung von Anlagevermögen zum Zeitpunkt des Wegzugs vom Kanton A in den Kanton B. Dieser ausserordentliche Gewinn wird prioritär dem Kanton A zugeteilt.

Kanton A Steuerperiode 2019 (01.01.2019 - 30.06.2019)	
Steuerbarer Gesamtgewinn	100’000.–
Steuerbarer Reingewinn (100’000.– ./. 30’000.–) / 360 x 180 + 30’000.–	65’000.–

Kanton B Steuerperiode 2019 (01.01.2019 - 31.12.2019)	
Steuerbarer Gesamtgewinn	100’000.–
Steuerbarer Reingewinn (100’000.– ./. 30’000.–) / 360 x 180	35’000.–

32.4 Ausscheidung des Gewinns und des Kapitals bei Änderungen der Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Laufe der Steuerperiode

Zuständigkeit gemäss. Art. 2 StHG der Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis vom 9. März 2001 (SR 642.141).

Bei Begründung, Änderung oder Aufhebung von Nebensteuerdomizilen, seien es Betriebsstätten oder Anlageliegenschaften, gilt die Steuerpflicht im Sitzkanton und den Betriebstättekantonen bzw. Liegenschaftskantonen während der ganzen Steuerperiode. Allerdings ist der reduzierten Dauer der steuerlichen Anknüpfung im Kanton mit sekundärem Steuerdomizil Rechnung zu tragen. Jeder Kanton kann nur einen Teil der Gesamtfaktoren besteuern. Die Summe der von sämtlichen Kantonen erfassten Faktoren darf den Betrag der Gesamtfaktoren nicht übersteigen. Kleinere Abweichungen auf Grund unterschiedlicher kantonaler Bestimmungen zur Ermittlung der Faktoren (Abschreibungsmethode usw.) bleiben allerdings vorbehalten.

32.4.1 Begründung einer Betriebsstätte während der Steuerperiode

Die Begründung einer Betriebsstätte verlangt keine Erstellung einer Zwischenbilanz. Für den Sitzkanton und den Betriebsstättekanton ist das Kapital am Ende der Steuerperiode massgebend. Die Steuerpflicht gilt im Sitzkanton und im Betriebsstättekanton während der ganzen Steuerperiode. Allerdings ist der reduzierten Dauer der steuerlichen Anknüpfung im Betriebsstättekanton Rechnung zu tragen.

Im Hinblick auf die Begründung einer neuen Betriebsstätte kann die interkantonale Unternehmung bestimmte dem Sitz- oder einem Betriebsstättekanton zuzuweisende Aktiven realisieren. In der Regel ist der Ertrag aus der Veräusserung der beweglichen Aktiven Teil des Unternehmensgewinnes der Steuerperiode, der quotenmässig auf alle Kantone verteilt wird; darin eingeschlossen ist der neue Betriebsstättekanton. Ausnahmsweise kann bei der Ausscheidung des Gesamtergebnisses der Steuerperiode der Erzielung von ausserordentlichen Verlusten, welche mit der Begründung der Betriebsstätte zusammenhängen, Rechnung getragen werden. Handelt es sich bei den veräusserten Aktiven um Immobilien, sind die interkantonalen Bestimmungen über die Zuweisung des Besteuerungsrechts für Veräusserungsgewinne von Grundstücken anwendbar.

Eröffnung einer Betriebsstätte

Die X AG hat ihren Sitz im Kanton A und eine Betriebsstätte im Kanton B. Der Jahresabschluss wird auf Ende des Kalenderjahres erstellt. Am 1. Juli 2019 begründet sie im Kanton C eine Betriebsstätte. Am Ende der Steuerperiode 2019 (vom 1.1.2019 - 31.12.2019) verteilen sich die Aktiven auf die Kantone A, B und C zu 45 %, 35 % und 20 %. Das steuerbare Kapital beträgt Fr. 140’000.–. Aus der Erfolgsrechnung resultiert ein Unternehmensgewinn von Fr. 150’000.–. Nach der Zuweisung eines Präzipuums von 20 % zu Gunsten des Hauptsitzes wird der Gewinn unter den Kantonen nach dem erzielten Umsatz aufgeteilt. Für das Geschäftsjahr 2019 betragen die Prozentsätze des Umsatzes in den Kantonen A, B und C 60 %, 30 % und 10 %.

Aufteilung des Kapitals	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Steuerbares Kapital am 31.12.2019	140’000.–			
Quotenmässige Ausscheidung 45/35/20 %		63’000.–	49’000.–	28’000.–
Korrektur im Kanton C wegen Begründung der Betriebsstätte		14’000.–		(14’000.–)
(28’000.– / 360 x 180) zu Gunsten des Sitzkantons				
Steuerbares Kapital	**140’000.–**	**77’000.–**	**49’000.–**	**14’000.–**

Für die Besteuerung des Kapitals erfolgt die Korrektur im Zusammenhang mit der Begründung der Betriebsstätte zu Gunsten des Sitzkantons. Die Art der Finanzierung dieser Betriebsstätte (Übertragung von Aktiven des Sitzes oder einer anderen Betriebsstätte, Fremdfinanzierung usw.) muss deshalb nicht detailliert überprüft werden.

Aufteilung des Gewinnes		Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Quoten nach Umsatz		100 %	60 %	30 %	10 %
Nettounternehmensgewinn	150’000.–				
Zuweisung des Präzipuums 20 %	(30’000.–)		30’000.–		
Anteilmässig auszuscheidender Gewinn	120’000.–		72’000.–	36’000.–	12’000.–
Steuerbarer Gewinn		**150’000.–**	**102’000.–**	**36’000.–**	**12’000.–**

32.4.2 Aufhebung einer Betriebsstätte während der Steuerperiode

Wird eine Betriebsstätte während einer Steuerperiode aufgehoben, so besteht zwar die Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode, ein Kapital am Ende der Steuerperiode besteht in diesem Kanton allerdings nicht. Da das Ausbleiben einer Besteuerung für diesen Kanton stossend wäre, muss diesem dennoch eine Quote am Kapital zugewiesen werden. Ausgehend von der Einheit der Steuerperiode kann kein Kapital per Datum der Schliessung berechnet werden. Aus Gründen der Vereinfachung wird für diesen Teil jedoch der gleiche Wert angenommen, wie er sich für die Betriebsstätte am Ende der vorangegangenen Steuerperiode ergab, vermindert auf die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit. Selbst bei dieser Berechnung wird die Quote auf das Kapital am Ende der Steuerperiode, in der die Betriebsstätte aufgegeben wurde, angewandt. Die Beteiligung am Gewinn ist dagegen unproblematisch, zumal sich der entsprechende Schlüssel nicht auf einen Stichtag bezieht.

32.4.3 Kauf oder Verkauf einer Kapitalanlageliegenschaft während der Steuerperiode

Eine Unternehmung, die in einem Kanton eine Kapitalanlageliegenschaft erwirbt, in dem sie weder den Sitz hat noch die Betriebsstätte unterhält, begründet am Ort der gelegenen Sache ein Spezialsteuerdomizil. Das bedeutet, dass der Liegenschaftskanton zur Besteuerung des in der Liegenschaft investierten Vermögens, des Nettoertrages daraus und der Veräusserungsgewinne berechtigt ist. Die Steuerpflicht besteht für die ganze Steuerperiode, unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit welche durch das Eigentum an der Anlageliegenschaft begründet wird.

Der Wert der Liegenschaft wird im Verhältnis der Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit vermindert. Der Anteil der Schulden wird im Verhältnis des auf diese Weise ermittelten Liegenschaftswertes zu den Gesamtaktiven berücksichtigt.

Der steuerbare Ertrag im Liegenschaftskanton entspricht demjenigen des Nettoertrages, der während der Steuerperiode erwirtschaftet wurde. Mit Ausnahme der Schuldzinsen werden die

Liegenschaftsaufwendungen (Unterhalts- und Verwaltungskosten, Abschreibungen, Steuern) objektmässig verteilt. Die Zuteilung der auf die Liegenschaft entfallenden Schuldzinsen erfolgt proportional im Verhältnis des (reduzierten) Wertes der Liegenschaft im Verhältnis zu den Gesamtaktiven.

Kauf einer Kapitalanlageliegenschaft
Die X AG hat ihren Sitz im Kanton A und eine Betriebsstätte im Kanton B. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Am 1. Juli 2019 erwirbt sie eine Kapitalanlageliegenschaft im Kanton C.
Das steuerbare Kapital am Ende der Steuerperiode 2019 (vom 1.1.2019 - 31.12.2019) beträgt Fr. 200’000.–. Zu diesem Zeitpunkt belaufen sich die Aktiven auf Fr. 800’000.– (Kanton A: Fr. 500’000.–: Kanton B: Fr. 200’000.–; Kapitalanlageliegenschaft im Kanton C: Fr. 100’000.–). Die Kapitalanteile für die Kantone A und B werden nach der Lage der Aktiven bestimmt.
Aus der Erfolgsrechnung des Jahres 2019 geht ein Gesamtgewinn von Fr. 30’000.– hervor. Die Passivzinsen betragen Fr. 25’000.–. Der Unternehmensgewinn wird auf Grund der erzielten Umsätze ausgeschieden, wobei dem Sitzkanton ein Präzipuum von 20 % eingeräumt wird. Der Umsatz im Jahr 2019 wurde zu 60 % im Kanton A und zu 40 % im Kanton B erzielt.
Die Kapitalanlageliegenschaft wurde für Fr. 100’000.– erworben. Diese Investition wurde bis Fr. 80’000.– mittels eines Hypothekarkredits finanziert (Satz 5 %). Die Nettorendite dieser Liegenschaft (Mieterträge abzüglich Unterhaltskosten und Abschreibungen) beträgt Fr. 8’000.–.

Aktiven	**Total**	**Kanton A**	**Kanton B**	**Kanton C**
Aktiven am 31.12.2019	800’000.–	500’000.–	200’000.–	100’000.–
Korrektur wegen Kauf der Kapitalanlageliegenschaft in C am 01.07.2019				
(100’000.– / 360 x 180) zu Gunsten des Sitzkantons		50’000.–		(50’000.–)
Aktiven	800’000.–	550’000.–	200’000.–	50’000.–
In % der Gesamtaktiven	100 %	68,75 %	25 %	6,25 %
Steuerbares Kapital nach Lage der Aktiven	**200’000.–**	**137’500.–**	**50’000.–**	**12’500.–**

Gewinnausscheidung		**Total**	**Kanton A**	**Kanton B**	**Kanton C**
Anteile		100 %	60 %	40 %	
Gesamtgewinn	30’000.–	30’000.–			
Nettorendite der Kapitalanlageliegenschaft	(8’000.–)				8’000.–
+ Schuldzinsen 6,25 % von 25’000.–	1’562.–				(1’562.–)
	23’562.–				
Präzipuum zu Gunsten von A 20 %	(4’712)		4’712.–		
zu verteilender Gewinn nach Quoten	18’850.–		11’310.–	7’540.–	
Steuerbarer Gewinn		**30’000.–**	**16’022.–**	**7’540.–**	**6’438.–**

Verkauf einer Kapitalanlageliegenschaft während der Steuerperiode
Die X AG hat ihren Sitz im Kanton A und eine Betriebsstätte im Kanton B. Sie ist Eigentümerin einer

Kapitalanlageliegenschaft im Kanton C. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Am 30. Juni 2019 veräussert die X AG die Kapitalanlageliegenschaft zu einem Preis von Fr. 200’000.–.

Am Ende der Steuerperiode 2018 waren die Aktiven wie folgt gelegen: Fr. 500’000.– im Kanton A, Fr. 200’000.– im Kanton B und Fr. 100’000.– im Kanton C. Am Ende des Geschäftsjahres verfügt die Gesellschaft über die nachstehenden Aktiven: Fr. 540’000.– am Sitz (Kanton A) und Fr. 360’000.– am Ort der Betriebsstätte (Kanton B). Das steuerbare Kapital beträgt Fr. 200’000.–.

Der steuerbare Reingewinn für die Periode 2019 beträgt gemäss Jahresrechnung Fr. 30’000.–. Dieser Gewinn schliesst die Fr. 130’000.– (wiedereingebrachte Abschreibungen und Wertzuwachsgewinn), die aus dem Verkauf der Kapitalanlageliegenschaft hervorgingen, nicht ein. Die Passivzinsen, die der Erfolgsrechnung belastet wurden, betragen Fr. 25’000.–. Der Betriebsgewinn von Fr. 30’000.– wird auf Grund der erzielten Umsätze ausgeschieden, wobei dem Sitzkanton ein Präzipuum von 10 % eingeräumt wird. Die Anteile für die Steuerperiode 2019, die anhand der Umsätze berechnet wurden, betragen 60 % für den Kanton A und 40 % für den Kanton B. Für die Periode vom 1.1.2019 - 30.6.2019 beträgt die Nettorendite der Liegenschaft im Kanton C Fr. 4’000.–.

Aktiven	**Total**	**Kanton A**	**Kanton B**	**Kanton C**
Aktiven am 31.12.2019	900’000.–	540’000.–	360’000.–	
Korrektur wegen Kauf der Kapitalanlageliegenschaft am 30.06.2019				
(100’000.– / 360 x 180) zu Gunsten des Sitzkantons		(50’000.–)		50’000.–
Aktiven	900’000.–	490’000.–	360’000.–	50’000.–
In % der Gesamtaktiven	100 %	54,44 %	40 %	5,56 %
Steuerbares Kapital nach Lage der Aktiven	**200’000.–**	**108’880.–**	**80’000.–**	**11’120.–**

Gewinnverteilung		**Total**	**Kanton A**	**Kanton B**	**Kanton C**
Anteile		100 %	60 %	40 %	
Gesamtgewinn	30’000.–				
Nettorendite der Kapitalanlageliegenschaft	(4’000.–)				4’000.–
+ Schuldzinsen 5,56 % von 25’000.–	1’390.–				(1’390.–)
	27’390.–				
Präzipuum zu Gunsten von A 10 %	(2’739.–)		(2’739.–)		
Zu verteilender Gewinn nach Anteilen	24’651.–		14’791.–	9’860.–	
Steuerbarer Gewinn		**30’000.–**	**17’530.–**	**9’860.–**	**2’610.–**

Der Gewinn aus der Liegenschaft ist im Kanton C steuerbar.

32.5 Interkantonale Steuerausscheidung von Gesellschaften, welche die in der STAF vorgesehenen Abzüge beanspruchen

Das Kreisschreiben SSK Nr. 34[3] vom 15.1.2020 behandelt verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Zuweisung von STAF-Abzügen inklusive der Berücksichtigung der kantonalen Entlastungsbegrenzungen.

32.6 Internationale Steuerausscheidung

32.6.1 Steuerpflichtige mit Sitz in der Schweiz

Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zum Ausland objektmässig, d.h. gestützt auf separate Buchhaltungsergebnisse oder falls eine getrennte Buchhaltung fehlt (z. B. bei Liegenschaften) mittels Zuweisung der Erträge und der darauf entfallenden Aufwendungen.

In Anlehnung an Art. 7 des OECD-Musterabkommens werden einer Betriebsstätte diejenigen Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

Die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne sind jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

Verluste aus ausländischen Betriebsstätten können von einer steuerpflichtigen Person mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Zug mit inländischen Gewinnen verrechnet werden. Verzeichnet die ausländische Betriebsstätte in den folgenden 7 Jahren Gewinne, so sind diese im Ausmass früher übernommener Verluste im Kanton steuerbar. Die Besteuerung erfolgt in der Regel im Jahre des Gewinnausweises.

Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Die Aufwandüberschüsse der ausländischen Liegenschaften werden zum ausgewiesenen Reingewinn hinzugerechnet. Damit hat die Steuerpflichtige den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

32.6.2 Steuerpflichtige mit Sitz im Ausland

Steuerpflichtige Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland, welche im Kanton Zug Betriebsstätten unterhalten oder Eigentümerin einer Liegenschaft sind, haben ebenfalls den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

[3] https://www.steuerkonferenz.ch/downloads/Dokumente/Kreisschreiben/KS34_Internkantonale_Steuerausscheidung_STAF.pdf